



Aufhebung von Verwaltungsakten

A. Klausursituation

Behörde hebt VA auf, den sie oder andere Behörde erlassen hat

Veranlassung zur Aufhebung ist keine Klage eines Dritten

Rücknahme veranlasst durch (Dritt-)Anfechtungsklage

Behörde hebt auf v.a. aufgr. Rechtswidr. des VA oder wegen Vorliegens eines Grundes nach Art. 49 II, Adressat ist Begünstigter

Ausgangsbehörde nimmt zurück, um Klage abzuhefen, Hauptadressat ist Kläger, der gleichzeitig Adressat des Bescheides war

Rechtsgrundlage Art. 48 oder 49 BayVwVfG, Rechtsbehelf ist Klage des Betroffenen

Rechtsgrundlage ist Art. 48 oder 49 BayVwVfG, Vertrauensschutz entfällt, Art. 50 BayVwVfG



B. Klageaufbau bei Entscheidung nach Art. 48 oder 49 BayVwVfG

I. In der Zulässigkeit ist alleine im Prüfungspunkt Klageart klarzustellen, dass der Kläger zwar die Neuerteilung eines VAes begehrt, dies aber nicht zu einer Verpflichtungsklage führt. Vielmehr ist auf Art. 43 Abs. 2 BayVwVfG abzustellen, danach wird der ursprüngliche VA wieder wirksam, wenn die aufhebende Entscheidung ihrerseits wieder beseitigt wird. Da es kein Wahlrecht gibt zwischen Anfechtungs- und Verpflichtungsklage, sondern für letztere ein weitergehendes Rechtsschutzbedürfnis vorliegen muss, bleibt nur die Entscheidung für die Anfechtungsklage nach § 42 Abs. 1 I. Alt. VwGO.

II. Im Rahmen der Begründetheit ist grundsätzlich nach dem üblichen Aufbau bei der Anfechtungsklage vorzugehen.

1. Rechtsgrundlage

Hier ist darauf abzustellen, dass sich die Art. 48 und 49 BayVwVfG darin unterscheiden, ob ein rechtswidriger VA zurückgenommen oder ein rechtmäßiger VA widerrufen werden sollte¹. Je nach Sachverhaltsgestaltung kann hier wie folgt vorgegangen werden:

- ⇒ macht die Behörde lt. Sachverhalt deutlich, dass sie den VA aus Gründen seiner Rechtswidrigkeit zurücknimmt oder aufgrund des Vorliegens eines Widerrufsgrundes aufhebt oder zitiert die Behörde im Bescheid eine Rechtsgrundlage, so kann ohne weiteres diese übernommen werden und dann erst im Rahmen der materiellen Rechtmäßigkeit danach gefragt werden, ob es sich dabei um die richtige Rechtsgrundlage handelte.
- ⇒ Lässt der Sachverhalt dagegen offen, worauf sich die Behörde gestützt hat und spricht der Bescheid etwa allgemein nur von „Aufhebung“ des VAes, so sollte bereits an dieser Stelle eine Inzidentprüfung der Rechtmäßigkeit des ursprünglichen VAes durchgeführt werden. Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit ist der Zeitpunkt seines Erlasses maßgeblich, da die Behörde vom Zeitpunkt der Bekanntgabe an Art. 48 und 49 BayVwVfG gebunden sind (*maßgebliches Argument dafür ist die Existenz von Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 und 4 BayVwVfG, vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 25. Aufl. 2024, § 48 Rd. 57ff*).

Anmerkung: Denken Sie daran, auch diese Inzidentprüfung nach dem üblichen Schema Rechtsgrundlage – formelle – materielle Rechtmäßigkeit durchzuführen! Lassen Sie nichts weg und überspringen Sie nichts, sonst erscheint Ihre Prüfung nur verwirrend. Aus Ihrer Gliederung muss immer eindeutig hervorgehen, ob sie die

¹ Achten Sie auf diese Terminologie, da sich diese auch in zahlreichen Spezialvorschriften wiederholt, vgl. etwa § 21 BImSchG



Rechtmäßigkeit der Rücknahme als solcher oder die Rechtmäßigkeit des ursprünglichen VAes prüfen.

Anhand des gefundenen Ergebnisses ist dann zu fragen, ob es speziellere Rechtsgrundlagen gibt, die die Art. 48 und 49 BayVwVfG verdrängen, z.B. § 21 BImSchG oder § 15 GaststättenG. Dabei ist immer genau darauf zu achten, wie weit die Verdrängung reicht. So ist etwa § 15 Abs. 1 GaststättenG nur insoweit vorrangig, als eine Aufhebung der Konzession wegen von Anfang an bestehender Unzuverlässigkeit durchgeführt werden soll, ist die Genehmigung dagegen aus anderen Gründen rechtswidrig, verbleibt es bei Art. 48 BayVwVfG. § 15 Abs. 2 und 3 GaststättenG verdrängen dagegen Art. 49 BayVwVfG vollständig.

2. Formelle Rechtmäßigkeit der Rücknahme

Nahezu das einzige Problem, das sich hier als Besonderheit stellen kann, ist die Frage nach der Rücknahme**zuständigkeit**. Insbesondere etwa in dem Fall, in dem eine Gemeinde als Mitgliedsgemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft einen VA erlassen hat, zu dessen Erlass eigentlich die VGem selbst zuständig gewesen wäre. Kann dann auch die Verwaltungsgemeinschaft zurücknehmen oder ist dies alleine Sache der Gemeinde?

Art. 48 Abs. 5 BayVwVfG löst diese Frage nur für die örtliche Zuständigkeit. Die sachliche Zuständigkeit für die Aufhebung eines Verwaltungsaktes ist weder in Art. 48 noch Art. 49 BayVwVfG (oder in einem sonstigen Verwaltungsverfahrensgesetz) geregelt und richtet sich deshalb in erster Linie nach den Zuständigkeitsregelungen des anzuwendenden Fachrechts. Lässt sich diesem keine hinreichend klare Aussage entnehmen, ist auf allgemeine verwaltungsverfahrensrechtliche Grundsätze zurückzugreifen. Nach diesen hat über die Aufhebung eines Verwaltungsaktes diejenige Behörde zu befinden, die zum Zeitpunkt der Aufhebungsentscheidung für den Erlass des aufzuhebenden Verwaltungsaktes sachlich zuständig wäre². Man kann also nicht einfach sagen, dass die Behörde, die den VA erlassen hat, ihn auch zurücknehmen könnte. Dies ist allerdings im Einzelnen strittig, vgl. auch Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 48 Rd. 164ff.

3. Materielle Rechtmäßigkeit der Rücknahme

Je nach der oben genannten Differenzierung ist nunmehr die bereits gefundene Rechtsgrundlage zu überprüfen, ob die Behörde die Tatbestandsvoraussetzungen eingehalten hat und das Ermessen ordnungsgemäß ausgeübt hat oder es ist hier erst zu fragen, ob der ursprüngliche VA rechtmäßig oder rechtswidrig war.



a) Art. 48 BayVwVfG

aa) Die Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 48 besteht zunächst aus einer Reihe von Differenzierungen:

- ⇒ Handelt es sich bei dem zurückzunehmenden VA um einen belastenden, Art. 48 Abs. 1 S. 1, oder um einen begünstigenden VA, Art. 48 Abs. 1 S. 2?
- ⇒ Bei Belastungen ist von einer freien Rücknehmbarkeit auszugehen, die Behörde muss keine besonderen Voraussetzungen erfüllen, sondern lediglich ihr Ermessen ausüben.
- ⇒ Bei Begünstigungen sind die einschränkenden Absätze 2 – 4 zu beachten, insoweit erfolgt die nächste Differenzierung
- ⇒ Handelt es sich bei dem zurückzunehmenden VA um einen Geldleistungs- oder Sachleistungs-VA oder um einen anderen, Anwendbarkeit von Abs. 2 oder Abs. 3? Diese Differenzierung ist aufgrund des unterschiedlich ausgeprägten Vertrauensschutzes erforderlich.

bb) Bereits an dieser Stelle ist fraglich, ob diese Einschränkungen der Absätze 2 – 4 überhaupt Anwendung finden.

Dies ist dann nicht der Fall, wenn Art. 50 BayVwVfG eingreift³. Nach seinem Wortlaut ist dies bereits dann der Fall, wenn ein Dritter einen Rechtsbehelf eingelegt hat und diesem durch die Rücknahme abgeholfen werden soll.

Jedoch ist hier zu beachten, dass Art. 50 BayVwVfG eine vertrauenszerstörende Wirkung hat und deshalb einer besonderen Rechtfertigung bedarf. Ein Vertrauen des Begünstigten in das Behaltendürfen des VAes ist dann nicht mehr schutzwürdig, wenn er im Rahmen eines Rechtsbehelfsverfahrens eines Dritten in jedem Fall damit rechnen muss, dass sein VA aufgehoben werden wird. Da es im Rahmen eines Prozesses keinen Vertrauensschutz gibt und auch eine Entschädigung nicht anfällt, ist es gerechtfertigt, dem Begünstigten dieses Vertrauen auch dann abzuerkennen, wenn die Behörde das Rechtsbehelfsverfahren zum Anlass nimmt, den VA zurück zu nehmen.

Der Begünstigte muss aber gerade nur dann mit einer Aufhebung durch die Behörde rechnen, wenn der Rechtsbehelf des Dritten jedenfalls zulässig und nicht offensichtlich unbegründet ist, d.h. diese Anforderungen sind inzident zu prüfen! Nur wenn diese Anforderungen erfüllt sind, darf die Behörde auf Vertrauensschutzwägungen verzichten, da aber Art. 48 Abs. 1 nicht ausgeschlossen wird, muss nach wie vor Ermessen ausgeübt werden.

² So etwa eindeutig VGH Mannheim, Urteil v. 8.10.2025, Az. 14 S 1869/24, juris

³ Es handelt sich dabei eigentlich um ein besonders geeignetes Klausurthema, da diese Frage zu einer erneuten Inzidentprüfung und damit zu einem Aufbauproblem führt.



Anmerkung: Es ist im Einzelnen strittig, welche Anforderungen genau an den Dritt-rechtsbehelf bei Art. 50 BayVwVfG zu stellen sind. Während die Zulässigkeit der Drittanfechtungsklage nahezu generell gefordert wird, sind die weiteren Anforderungen zweifelhaft. Vgl. zum Streitstand Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 50 Rd. 22ff. Ramsauer erklärt hier, dass die vollständige Begründetheit geprüft werden müsse und erklärt dies zur „h.M.“.

Allerdings nimmt Art. 50 BayVwVfG auch Bezug auf Art. 49 BayVwVfG, dort kann die Klage des Dritten aufgrund der Rechtmäßigkeit des VA nicht begründet sein. Dies wäre in sich widersprüchlich. Sinnvoll erscheint daher, bei den Anforderungen an die Begründetheit nur zu verlangen, dass die Klage des Dritten nicht „offensichtlich“ unbegründet sein darf. Es geht ja letztlich um eine Behördenentscheidung, die Behörde soll nicht die Aufgabe des Gerichts übernehmen.

Denken Sie daran, dass es in diesem Zusammenhang zu weiteren prozessrechtlichen Problemen kommen kann: Behörde geht unter Anwendung von Art. 50 BayVwVfG davon aus, dass keine besonderen Vertrauensschutzerwägungen anzustellen sind => Ermessensfehler, wenn Art. 50 BayVwVfG gar nicht eingreift mangels Zulässigkeit der Drittanfechtungsklage => wird darauf aufmerksam im Prozess, schiebt Vertrauensschutzerwägungen nach => Nachschieben von Gründen, § 114 S. 2 VwGO => möglicherweise Erledigungserklärung durch den Kläger, da VA nunmehr rechtmäßig!

cc) Anwendung des Art. 48 Abs. 2 BayVwVfG:

Ist man zu dem Ergebnis gelangt, dass es sich bei dem begünstigenden VA um einen Geld- oder Sachleistungs-VA handelt, ist in besonderer Art und Weise auf den Vertrauensschutz des Begünstigten zu achten. Nach Kopp/Ramsauer, § 48 Rd. 127 handelt es sich bei den Vertrauensschutzerwägungen um Ermessenskriterien dahingehend, dass die Rücknahme nach Art. 48 Abs. 1 BayVwVfG im Ermessen der Behörde steht, diese aber auf das generell schutzwürdige Vertrauen achten muss, wenn kein Fall des Art. 48 Abs. 3 BayVwVfG vorliegt.

Wenn Vertrauen vorliegt und kein sonstiger besonderer Fall vorliegt, reduziert sich das Ermessen der Behörde dahingehend, dass sie den VA nicht zurücknehmen kann. Wenn dagegen das Vertrauen nicht schutzwürdig ist, überwiegen grundsätzlich die Interessen der Allgemeinheit auf Herstellung rechtmäßiger Zustände.

Beim Ausschluss des Vertrauensschutzes sind folgende Besonderheiten zu berücksichtigen:

- ⇒ im Rahmen der Nr. 2 spielt es keine Rolle, ob der Antragsteller die Unrichtigkeit der Angaben schuldhaft nicht kannte oder sie selbst verursacht hat, entscheidend ist nur, dass die Unrichtigkeit aus seiner Sphäre stammt. Fehlendes Verschulden kann aber dazu führen, dass die Ermessensentscheidung, ob zurückgenommen wird, zu Gunsten des Betroffenen ausfällt. Die Unrichtigkeit



der Angaben muss kausal sein für die Fehlerhaftigkeit des VAes (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 48 Rd. 115ff).

- ⇒ bei der Anwendung der Nr. 3 sind insbesondere die europarechtlichen Besonderheiten zu berücksichtigen, v.a. bei nationalen Subventionen, die gegen EU-Recht verstoßen, wenn die Kommission den Verstoß bereits festgestellt hat und den Mitgliedstaat zur Rücknahme der Subvention unanfechtbar verpflichtet hat

Ausgangssituation: Eine Behörde bewilligt einem Unternehmen eine Subvention unter Verstoß gegen Art. 107 - 109 AEUV bzw. unter Verstoß gegen sonstiges Unionsrecht. Die Kommission erklärt anschließend die Subvention als mit Unionsrecht nicht zu vereinbaren. Letztlich wird verlangt, die Subventionierung zurückzunehmen und den Bewilligungsbescheid aufzuheben. Die deutsche Behörde wird daraufhin entsprechend tätig.

Anfechtungsmöglichkeiten:

- => Erste Angriffsmöglichkeit bietet die Entscheidung der Kommission, da es sich um eine rechtserhebliche Tatsachenentscheidung nach Art. 263 Abs. 4 AEUV handelt, gegen die sich der Betroffene zur Wehr setzen kann. Ebenso wäre es auch dem gerügten Mitgliedstaat möglich, die Nichtigkeitsklage zu erheben. Diese kann aber nur Erfolg haben, wenn einer der in Art. 263 Abs. 2 AEUV genannten Gründe vorliegt.

- => Wird die Entscheidung der Kommission, dass die Subventionierung zurückgenommen werden muss, nicht angefochten, wird sie innerhalb von zwei Monaten bestandskräftig, Art. 263 Abs. 6 AEUV. Sie ist dann unangreifbar.

- => Bei anschließender Rücknahme des Subventionsbescheides durch die deutschen Behörden gilt folgendes:

- Zunächst ist klarzustellen, dass deutsches Verwaltungsrecht für die Rücknahme anzuwenden ist, da es für diese Fallkonstellation keine einheitlichen Regelungen auf gesamteuropäischer Ebene gibt. Das gilt nicht nur dann, wenn es sich um eine innerstaatliche Subvention gehandelt hat, die gegen Unionsrecht verstößt, sondern auch, wenn es sich um eine Bewilligung nach Unionsrecht handelte, die nur von den deutschen Behörden erteilt wurde. Man spricht hier vom mittelbaren Vollzug des Unionsrechts.
- Sodann ist die übliche Unterscheidung zwischen Art. 48 und Art. 49 BayVwVfG zu treffen. Dabei wird sich die Prüfung häufig darin erschöpfen, dass die deutschen Behörden gezwungen sind, aufgrund der bestandskräftigen Entscheidung der Kommission von der Rechtswidrigkeit der Subventionierung auszugehen.
- Festzuhalten ist, dass es sich beim Subventionsbescheid um einen begünstigenden VA handelt, der nur unter den Einschränkungen des Art. 48 Abs. 2 - 4 BayVwVfG



zurückgenommen werden darf, d.h. entscheidend wird der Vertrauensschutz des Betroffenen sein.

- Der Begünstigte wird die bewilligte Summe bereits investiert haben oder zumindest nicht rückgängig zu machende Investitionsentscheidungen getroffen haben. Nunmehr ist zu differenzieren zwischen Bewilligungen, die von den nationalen Behörden nach nationalem Recht ausgegeben wurden und solchen, die ihre Rechtsgrundlage unmittelbar in AEUV-Bestimmungen finden.

„Nationale Subventionen“, die gegen Unionsrecht verstoßen:

=> Art. 48 BayVwVfG gewährt grundsätzlich Vertrauensschutz gegen die Rücknahme, wenn der Betroffene die Rechtswidrigkeit des VAes nicht kannte, Art. 48 Abs. 2 S. 3 Nr. 3 BayVwVfG; es muss erwartet werden, dass ein Unternehmen AEUV-interne Pflichten des Mitgliedstaates bei der Bewilligung von Beihilfen nach Art. 108 AEUV kennt.

=> Selbst wenn grundsätzlicher Vertrauensschutz nach deutschem Maßstab bestehen würde, greift nunmehr das Effizienzgebot ein gem. Art. 4 Abs. 3 EUV: Die Mitgliedstaaten haben dafür zu sorgen, dass sich das Europarecht durchsetzt, d.h. die **Anwendung nationalen Rechts darf nicht dazu führen, dass die Verwirklichung des Gemeinschaftsrechts praktisch unmöglich wird.** Würde hier der Vertrauensschutz greifen, ginge die Entscheidung der Kommission zur Rücknahme der Subventionsbewilligung ins Leere. Aufgrund der Tatsache, dass die Bundesrepublik Deutschland bei Nichtrücknahme eine Vertragsverletzung begehen würde, besteht ein gesteigertes öffentliches Rücknahmeinteresse, das es erlaubt, den Vertrauensschutz des Betroffenen zu überwinden (vgl. auch die Kommentierung bei Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 48 Rd. 7 ff).

=> Auch Art. 48 Abs. 4 BayVwVfG kann einer Rücknahme nicht entgegenstehen, da die Frist wieder zur Unmöglichkeit der Durchsetzung des EG-Willens führen würde. Die Frist beginnt grundsätzlich mit der Zustellung der Entscheidung der Kommission; da es in diesem Moment auch dem Begünstigten klar ist, dass es zu einer Rücknahme kommen wird, besitzt er kein schutzwürdiges Vertrauen, das zu einer Besonderstellung nach einem Jahr zwingt.

=> Das normalerweise durch Art. 48 BayVwVfG eingeräumte Rücknahmeermessen ist aufgrund der für die Mitgliedstaaten bindenden Kommissionsentscheidung auf Null reduziert, jede andere Reaktion wäre eine Vertragsverletzung.

„EU-Subventionen“, deren Ausschüttung durch die Behörden rechtswidrig war:

Ausgangssituation: Die deutschen Behörden erteilen eine Subvention, deren Rechtsgrundlage sich aus einer EU-Verordnung ergibt, bei der es sich gem. Art. 288 Abs. 2 AEUV um unmittelbar geltendes Recht handelt. Außerdem ergibt sich aus weiteren



Normen, dass die mitgliedstaatlichen Behörden verpflichtet sind, zu Unrecht gewährte Beihilfen wieder zurückzufordern.

=> Klarstellung, dass der unmittelbare Vollzug von Unionsrecht grundsätzlich Sache der mitgliedstaatlichen Behörden ist, es daher bei der Anwendbarkeit von Art. 48 BayVwVfG bleibt.

=> Erneut kommt es zu einer Prüfung des Vertrauensschutzes nach Art. 48 Abs. 2 S. 3 BayVwVfG. Nunmehr kann der Gedanke des sorgfältigen Gewerbetreibenden, der sich um eine Anmeldung der Subvention bei den EU-Behörden selbst kümmert, nicht mehr eingreifen, da es einen derartigen Schritt hier nicht gibt. Vielmehr kann hier Art. 48 BayVwVfG seinen vollen Schutz entfalten.

=> Grenze des mitgliedstaatlichen Vollzuges und damit der Anwendung des Art. 48 BayVwVfG ist jedoch das Diskriminierungsverbot des Art. 10 AEUV und das Effizienzgebot des Art. 4 Abs. 3 EUV, d.h. Fälle mit EU-Bezug dürfen nicht anders behandelt werden als innerstaatliche (stellt grds. kein Problem dar) und die Anwendung des nationalen Rechts darf die Durchsetzung des Unionsrechts nicht praktisch unmöglich machen.

=> Allerdings ist jetzt zu beachten, dass der Ausschluss der Rücknahme aufgrund Vertrauensschutzes doch in Betracht kommt, da die Grundsätze von Vertrauensschutz und Rechtssicherheit Bestandteile der Rechtsordnung der EU sind, d.h. die Rücknahme würde nicht an nationalen Besonderheiten scheitern, sondern an allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen.

=> Vertrauensschutz des Begünstigten kann also bestehen bleiben, wenn bei der Abwägung der Interessen das Gemeinschaftsinteresse an der Herstellung rechtmäßiger Zustände ausreichend berücksichtigt wurde.

=> Eine Anwendung von Art. 48 Abs. 4 BayVwVfG muss aber auch hier ausscheiden, da es sich dabei nicht um eine allgemein anerkannte Vertrauensschutzgrenze handelt, sondern um eine nationale Besonderheit.

dd) Anwendung des Art. 48 Abs. 3 BayVwVfG

Im Rahmen des Abs. 3 gilt ein anderer Vertrauensschutzgrundsatz. Das Gesetz geht davon aus, dass diese VAe generell rücknehmbar sind, die Behörde allerdings **auf Antrag** eine Entschädigung für das enttäuschte Vertrauen leisten muss. Wichtig für die Ermessensausübung ist, dass sich die Behörde nicht bereits bei der Rücknahmeentscheidung selbst schon Gedanken über die Höhe der Entschädigung machen muss. Nach dem Wortlaut erfolgt die Entschädigung nur „auf Antrag“, d.h. es folgt nach der Rücknahme noch ein eigenständiges Behördenverfahren über die Festsetzung der Entschädigung.



Zur ordnungsgemäßen Ermessensausübung gehört es allerdings, dass sich die Behörde Gedanken darüber macht, ob das Vertrauen des Begünstigten so stark ist oder es sich um einen VA handelt, der immaterielle Vorteile gewährt, so dass das Vertrauen nicht durch eine Entschädigung ausgeglichen werden kann und von daher eine Rücknahme nicht in Betracht kommt.

ee) Zu beachten ist auch, dass eine Rücknahme jedenfalls auch dann möglich ist, wenn ein Widerrufsgrund nach Art. 49 Abs. 2 BayVwVfG vorliegt. Dies ergibt sich aus einem einfachen Erst-recht-Schluss (vgl. auch Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 49 Rd. 12). Innerhalb einer Klausur darf dies aber keinesfalls dazu führen, dass die Abgrenzung offen gelassen wird, ob der ursprüngliche VA rechtmäßig oder rechtswidrig war. Das ist nahezu immer ein zentraler Prüfungspunkt!

ff) Beachtung der Rücknahmefrist des Art. 48 Abs. 4 BayVwVfG⁴

Im Einzelnen ist hier vieles streitig, ohne dass besonders auf die einzelnen Fragen eingegangen werden müsste (vgl. etwa Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 48 Rd. 146ff). Entscheidend ist, dass es sich um eine Entscheidungsfrist handelt und nicht um eine Ermittlungsfrist! Nachdem die Behörde also Kenntnis von den die Rücknahme rechtfertigenden Tatsachen erhalten hat, hat sie ein Jahr Zeit für die Rücknahme. Erforderlich ist positive Kenntnis, fahrlässige Unkenntnis genügt nicht.

Die Kenntnis muss sich beziehen auf die Rechtswidrigkeit des zurückzunehmenden VA sowie auf die ermessensleitenden Voraussetzungen, die Kenntnis muss vorliegen bei dem für die Rücknahme zuständigen Sachbearbeiter (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 48 Rd. 152ff).

Auch im Bereich der Rücknahmefrist sind europarechtliche Besonderheiten zu berücksichtigen!

- => Art. 48 Abs. 4 BayVwVfG kann der Rücknahme eines EU-rechtswidrigen Bewilligungsbescheides nicht entgegenstehen, da die Frist zur Unmöglichkeit der Durchsetzung des EG-Willens führen würde. Die Frist beginnt grundsätzlich mit der Zustellung der Entscheidung der Kommission; da es in diesem Moment auch dem Begünstigten klar ist, dass es zu einer Rücknahme kommen wird, besitzt er kein schutzwürdiges Vertrauen, das zu einer Besserstellung nach einem Jahr zwingt.
- => Eine Anwendung von Art. 48 Abs. 4 BayVwVfG muss auch in dem Fall ausscheiden, in dem eine nach EU-Regeln erteilte Subvention zurückgenommen wird, da es sich dabei nicht um eine allgemein anerkannte Vertrauensschutzgrenze handelt, sondern um eine nationale Besonderheit.

⁴ Vgl. sehr deutlich VGH München, Beschl. v. 14.09.2021, Az. 6 ZB 21.1259



b) Anwendung des Art. 49 BayVwVfG

aa) Auch hier ist zunächst abzugrenzen nach belastenden und begünstigenden VAen, erstere können wieder ohne besondere Einschränkungen widerrufen werden, letztere nur unter den Einschränkungen des Abs. 2, d.h. nur wenn ein Widerrufsgrund vorliegt. Desweiteren ist zu beachten, dass diese VAe nur mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden können, es sei denn, es liegt der besondere Fall des Art. 49 Abs. 3 BayVwVfG vor.

bb) Bei den Widerrufsgründen kann es zu folgenden typischen Schwierigkeiten kommen:

⇒ Im Rahmen des Art. 49 Abs. 2 Nr. 1 muss der widerrufenen VA mit einer Nebenbestimmung gem. Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG versehen gewesen sein. Der Widerruf ist dann auch möglich, wenn dieser Widerrufsvorbehalt rechtswidrig war, entscheidend ist seine Wirksamkeit.

⇒ Bei Nr. 3 ist v.a. die Einschränkung zu beachten, dass ein Widerruf nur stattfinden darf, wenn ansonsten das öffentliche Interesse gefährdet wäre. Es muss sich um eine konkrete Gefahr im Sinne eines bevorstehenden Schadens handeln für die Allgemeinheit.

⇒ Innerhalb der Nr. 4 ist zu beachten, dass „Änderung der Rechtslage“ nicht auch „Änderung der Rechtsprechung“ bedeutet. Außerdem darf von der Begünstigung noch „kein Gebrauch“ gemacht worden sein, d.h. der Begünstigte darf den VA noch nicht in die Tat umgesetzt haben.

cc) Erneut ist gem. Art. 49 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG die Jahresfrist zu beachten, insoweit gilt das oben Gesagte.

dd) Beim Widerruf von Geldleistungsverwaltungsakten ist die besondere Erstattungs- und Verzinsungsregelung des Art. 49a BayVwVfG zu beachten, die Art. 49 Abs. 3 ergänzt. Es handelt sich um eine gesetzliche Regelung des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs.

c) Liegen die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Rücknahme oder einen Widerruf vor, so ist abschließend zu fragen, ob die Behörde ihr Aufhebungsermessen ordnungsgemäß ausgeübt hat. Sie muss also insbesondere zum Für und Wider Stellung genommen haben und das öffentliche Interesse an der Wiederherstellung bestimmter Zustände mit dem Interesse des Betroffenen am Behaltendürfen der Begünstigung abgewogen haben.

Entscheidend können auch hier wieder europarechtliche Besonderheiten sein, da das normalerweise eingeräumte Rücknahmeermessen aufgrund der für die



Mitgliedstaaten bindenden Kommissionsentscheidung auf Null reduziert, jede andere Reaktion wäre eine Vertragsverletzung.

4. Eine Rechtsverletzung des Betroffenen bei der festgestellten Rechtswidrigkeit der Aufhebung wird sich schon daraus ergeben, dass der Betroffene Adressat des Aufhebungsbescheides war.